

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Zur vorläufigen Sicherung und beabsichtigten Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes des Eschweiler Bachs im Bereich der Stadt Bad
Münstereifel sowie der Gemeinde Nettersheim.

Das Überschwemmungsgebiet des Eschweiler Bachs wurde zuletzt mit Verordnung vom 29. November 2013 (verkündet im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln vom 16. Dezember 2013) festgesetzt.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Eschweiler Bachs für ein 100-jährliches Hochwasserereignis neu ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Eschweiler Bachs vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 5+680, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Die Grundlagen zur Erarbeitung des Überflutungsgebietes beruhen auf den Arbeiten zur Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie an dem Eschweiler Bach.

Die neu ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebiets werden hiermit vorläufig gesichert.

Gleichzeitig erfolgt hiermit die Information der Öffentlichkeit über die vorgesehene (dauerhafte) Festsetzung des Überschwemmungsgebiets mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in dem betroffenen Bereich ist in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54.B2 2025-0084567, Stand 21.09.2022) und in den drei Karten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:5.000, Az.: 54.B2 2025-0084567, Stand 21.09.2022) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

Gemäß § 83 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW (LWG) legt die zuständige Behörde die Karte eines Überschwemmungsgebiets nach § 76 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, das bereits ermittelt, aber noch nicht festgesetzt ist, zur vorläufigen Sicherung für die Dauer von vier Wochen öffentlich aus.

Zur endgültigen Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den nachstehend genannten Karten gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann.

Diese hat bei mir sowie im Bereich der Stadt Bad Münstereifel sowie der Gemeinde Nettersheim, auf deren Gebiet sich die Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Gemäß § 27b VwVfG NRW ist, sofern durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet ist, diese dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden.

In dem Zeitraum von zwei Monaten, vom 14.11.2025 bis 13.01.2026 einschließlich, werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf den Internetseiten der Stadt Bad Münstereifel sowie der Gemeinde Nettersheim bekannt gegeben.

Zusätzlich erfolgt eine Offenlage der Unterlagen in der Zeit vom 14.11.2025 bis 13.01.2026 einschließlich an folgenden Orten statt:

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2 – 8 50667 Köln	Montag bis Freitag 08:30 – 15:00 Uhr <i>nach Terminvereinbarung unter</i> <i>0221/147-3580</i>
Stadt Bad Münstereifel Marktstraße 15 53902 Bad Münstereifel	Montag bis Freitag 09:30 – 12:30 Uhr Donnerstag zusätzlich 14:00 – 16:00 Uhr

Nach vier Wochen, also am 12.12.2025 tritt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes gem. § 82 Abs. 3 LWG NRW automatisch in Kraft.

Zu der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Eschweiler Bachs besteht gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 27.01.2026 einschließlich, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 - 8, 50667 Köln zu richten.

Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden.

Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung und der Karten zur vorläufigen Sicherung und Festsetzung wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

54.B2 2025-0084567

Köln, den 27.10.2025

Im Auftrag

gez. Fischer